

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 206.02
VGH 5 UE 3558/96.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Januar 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und H u n d

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. März
2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie bezeichnet den allein von
ihr geltend gemachten Zulassungsgrund des Verstoßes gegen Ver-
fahrensrecht (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht in der nach § 133
Abs. 3 Satz 3 VwGO gebotenen Weise.

Die Beschwerde rügt als verfahrensfehlerhaft, das Berufungsge-
richt habe gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts
(§ 86 Abs. 1 VwGO) verstoßen, indem es lediglich die aktuelle
Entwicklung bis in die zweite Januarhälfte 2002 hinein berück-
sichtigt und allgemein zugängliches Presse-material zur weite-
ren Entwicklung bis zur Beschlussfassung nicht berücksichtigt
habe. Darüber hinaus habe u.a. hinsichtlich einer Reihe von im
Einzelnen bezeichneten Tatsachenkomplexen, auf die der Lagebe-
richt des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 2001 (im Folgen-
den: Lagebericht) eingehe, weiterer Aufklärungsbedarf bestan-
den.

Hiermit und mit ihrem weiteren Vorbringen zeigt die Beschwerde
nicht auf, inwiefern sich dem Berufungsgericht - bezogen auf

die Frage beachtlicher Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung schon aufgrund der tamilischen Volkszugehörigkeit des Klägers (Beschwerdebegründung S. 35) - eine ergänzende Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen. Die Beschwerde legt insoweit nicht dar, inwiefern sich bei Vornahme der von ihr im Einzelnen gerügten Unterlassungen weiterer Aufklärung insgesamt - oder je einzeln - eine beachtlich wahrscheinliche Gruppenverfolgungsgefahr für alle Tamilen (in irgendeiner Region Sri Lankas) ergeben hätte. Die Rüge einzelner unzureichender Begründungen der entgegengesetzten tatrichterlichen Würdigungen und die von der Beschwerde behauptete Möglichkeit, dass das Berufungsgericht bei weiterer Aufklärung zu einer anderen Gesamtbewertung gelangt wäre, reicht für die ordnungsgemäße Darlegung der allein erhobenen Aufklärungsrüge nicht aus.

Soweit die Beschwerde darlegt, das Berufungsgericht habe sich hinsichtlich der Erklärung von Colombo zur Hochsicherheitszone mit der bloßen Einführung dieses Begriffs begnügt und sei nicht auf die Auswirkungen dieser Einstufung für tamilische Rückkehrer eingegangen, trifft dies nicht zu. Das Berufungsgericht hat vielmehr - unter Bezugnahme auf die entsprechenden Darlegungen im Lagebericht - ausgeführt, nach Außerkrafttreten der Emergency Regulations - ER - habe sich nach den aufgrund des Prevention of Terrorism Act ergangenen Verordnungen, welche u.a. Colombo zur Sicherheitszone erklärt hätten, nichts Wesentliches geändert, denn auch vorher seien die de jure bestehenden weitergehenden Befugnisse nicht ausgeschöpft worden (UA S. 44 f.). Mit ihrem Vorbringen, dass nach dem Anschlag vom 24. Juli 2001 75 Personen längerfristig inhaftiert worden seien, macht die Beschwerde (Beschwerdebegründung S. 11) nicht ersichtlich, inwiefern sich dem Berufungsgericht die Aufklärung der Frage aufdrängen musste, ob die LTTE "bis zu 75 ... Personen in die Attentatspläne vom 24. Juli 2001 eingeweiht hat". Auch hinsichtlich der weiteren angesprochenen Tatsachen-

komplexe zeigt die Beschwerde nicht auf, dass das Berufungsgericht eine weitere Aufklärung hätte vornehmen müssen (vgl. zu einer Reihe von Punkten den dem Bevollmächtigten des Klägers und den anderen Beteiligten bekannten Beschluss des Senats vom 21. November 2002 - BVerwG 1 B 53.02 -). Weitgehend fehlt es im Übrigen bereits an der Benennung der jeweils in Betracht kommenden Beweismittel.

Die Beschwerde zeigt schließlich nicht auf, inwiefern sich das Berufungsgericht im Einzelnen mit einer Reihe von bezeichneten Quellen - insbesondere Presseberichten -, von denen nicht mitgeteilt wird, ob sie in das Verfahren eingeführt waren, hätte in der Berufungsentscheidung näher befassen und zu denselben Schlussfolgerungen wie die Beschwerde kommen müssen. Die Beschwerde erschöpft sich auch hier in Angriffen auf die tatrichterlichen Erkenntnisse des Berufungsgerichts, ohne einen Verfahrensmangel darzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Mallmann

Hund